



HESSISCHER LANDTAG

12. 11. 2024

Große Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD)**

Vollzug von Ausweisungsverfügungen durch die hessischen Ausländerbehörden bei Feststellung illegalen Aufenthaltes

Laut Presseberichten vom 18. Oktober 2024 ([zeit.de/news/2024-10/18/acht-festnahmen-nach-zollkontrollen-in-hessen](https://www.zeit.de/news/2024-10/18/acht-festnahmen-nach-zollkontrollen-in-hessen)) wurden im Rahmen der bisher größten grenzüberschreitenden Prüfaktionen der EU auch in Hessen 88 Arbeitgeber auf grenzüberschreitende illegale Beschäftigung überprüft. Dabei wurden acht ausländische Personen wegen fehlender Arbeitspapiere zunächst festgenommen. Die Ausländerbehörden entscheiden nun über den weiteren Aufenthalt.

Neben den bußgeld- und strafrechtlichen Maßnahmen sind bei illegaler Beschäftigung die im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Maßnahmen einzuleiten.

Das Aufenthaltsgesetz sieht als aufenthaltsrechtliche Sanktionierung die Ausweisung und Abschiebung von illegal beschäftigten Ausländern vor. Allerdings wird dieses konsequente Handeln von den hessischen Ausländerbehörden nicht umgesetzt. Ausweisungsverfügungen werden zwar in aller Regel bei Nicht-EU-Ausländern erlassen, jedoch wird eine Abschiebung nicht durchgeführt. Es wird eine Frist zur freiwilligen Ausreise gesetzt, was allerdings dazu führt, dass sich der Ausländer weiterhin im Bundesgebiet aufhält und auch weiterhin einer illegalen Beschäftigung nachgeht.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass bei Feststellung von illegaler Beschäftigung in allen Fällen die bußgeldrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen verfügt werden müssen?
Falls ja: Wird dies so umgesetzt?
Falls nein: Warum nicht?
2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass bei Feststellung von illegaler Beschäftigung von Ausländern zu den in Punkt 1 genannten Sanktionen auch sämtliche gesetzliche Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes konsequent durchgesetzt werden müssen?
Falls ja: Wie stellt die Landesregierung sicher, dass dies so umgesetzt wird?
Falls nein: Warum nicht?
3. Wann und in welcher Form (Dienstanweisung, Erlass, Verfügungen, Sonstiges) haben die Landesregierung oder ihre Vorgänger-Regierungen seit 2015 für die Fälle der illegalen Beschäftigung von Ausländern die Anwendung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes und sonstiger aufenthaltsrechtlicher Vorschriften verfügt?
Bitte sämtliche Dienstanweisungen, Erlasse, Verfügungen, Sonstiges der Antwort beifügen.
4. Wie viele Kontrollen fanden in den Jahren 2015 bis 2024 durch die Strafverfolgungsbehörden in Hessen in Bezug auf illegale Beschäftigung statt?
Wie viele davon waren anlassbezogen?
5. Wie viele Personen wurden bei den unter Frage 4 erfragten Kontrollen angetroffen, die nicht die erforderlichen arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich notwendigen Dokumente und Anmeldungen hatten?

6. Wie viele illegal Beschäftigte bei den unter Frage 4 erfragten Kontrollen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit und wie viele waren Ausländer?
Bitte für 2015 bis 2024 nach Jahren und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln und bitte bei Ausländern den Aufenthaltsstatus benennen.
7. Wie viele Ausweisungen, Abschiebungen und sonstige ausländerrechtlichen Maßnahmen wurden gegen jene Ausländer erlassen, die bei den in Frage 4 durchgeführten Kontrollen angetroffen wurden?
Bitte auch hier für 2015 bis 2024 nach Jahren aufschlüsseln und die jeweiligen Staatsangehörigkeiten zu den einzelnen Maßnahmen benennen.
8. Welche bußgeldrechtlichen, strafrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen wurden in dem in der Vorbemerkung geschilderten Fall angeordnet?
9. Welche Staatsangehörigkeiten hatten die im in der Vorbemerkung geschilderten Fall angetroffenen acht Ausländer?
10. Wurden gegen die im in der Vorbemerkung geschilderten Fall angetroffenen Ausländer Ausweisungsverfügungen erlassen und wurden die Ausländer aus der Gewahrsamnahme unmittelbar in ihr Heimatland abgeschoben? Wenn nein: Warum nicht?
Welche aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen wurden anstatt der Ausweisungsverfügung angeordnet?
11. Sofern gegen die in der Vorbemerkung genannten acht Ausländer Ausweisungsverfügungen mit einer Ausreisefrist oder eine Ausreiseaufforderung mit Ausreisefrist verfügt wurden, sind die Grenzübertrittsbescheinigungen zum Nachweis der Ausreise an die Ausländerbehörde zurückgesandt worden?
12. In wie vielen Fällen wurden Ausländer in den Jahren 2015 bis 2024 bei Kontrollen durch die Strafverfolgungsbehörden ohne das erforderliche Visum in Hessen angetroffen.
Bitte nach Jahren und Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln.
13. In wie vielen der in Frage 12 erfragten Fällen wurden
 - a) Ausreiseaufforderungen mit Fristsetzung zur Ausreise und Abschiebungsandrohungen,
 - b) Ausweisungsverfügungen mit Fristsetzung zur Ausreise und Abschiebungsandrohungen,
 - c) Ausweisungsverfügungen mit sofortiger Abschiebungsanordnung verfügt?
14. In wie vielen der in Frage 13 c) erfragten Fällen wurden Abschiebungen durchgeführt?
Bitte auch hier nach den Jahren 2015 bis 2024 aufschlüsseln und die Staatsangehörigkeiten benennen.
15. In wie vielen der in Frage 13 a) und 13 b) erfragten Fällen sind zum Nachweis der Ausreise die Grenzübertrittsbescheinigungen an die Ausländerbehörden zurückgesandt worden?
Bitte auch hier nach den Jahren 2015 bis 2024 aufschlüsseln und die Staatsangehörigkeiten benennen.

Wiesbaden, 12. November 2024

Robert Lambrou
Volker Richter
Gerhard Bärsch
Arno Enners
Sandra Weegels
Pascal Schleich
Christian Rohde
Bernd Erich Vohl